

Die Notbetreuung in Schulen soll ausgeweitet werden. Das Angebot gilt für Kinder, deren Sorgeberechtigte im Gesundheitswesen, im Öffentlichen Dienst oder in anderen sogenannten kritischen Infrastrukturen (gemäß gültiger Rechtsverordnung) tätig sind. Die Notbetreuung ist auch offen für Kinder, für die im Rahmen eines Schutzkonzeptes mit dem Amt für Soziale Dienste der Besuch einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege zur Sicherung des Kindeswohls angeordnet ist. Darüber hinaus können auch Kinder in besonderen Härtefällen auf Antrag an der Notbetreuung teilnehmen. Nachrangig können bei ausreichenden Kapazitäten Kinder von Sorgeberechtigten in den Notdienst aufgenommen werden, wenn beide berufstätig sind und nachweislich keine andere Betreuung sicherstellen können. Gleiches gilt für Alleinerziehende. Die Namen sowie die Berufe der Sorgeberechtigten der im Rahmen der Notbetreuung betreuten Kinder sind in Listenform zu erfassen. Eltern, die das Angebot in Anspruch nehmen wollen, müssen deshalb folgende, von der Schule zu überprüfende Angaben machen:

Schule	
Vorname des Kindes	
Nachname des Kindes	
Klasse	
Arbeitgeber der Mutter (mit Telefonnummer)	
Beruf/Tätigkeit der Mutter	
Begründung der zwingenden Notwendigkeit für eine Betreuung	
Arbeitgeber des Vaters (mit Telefonnummer)	
Beruf/Tätigkeit des Vaters	
Begründung der zwingenden Notwendigkeit für eine Betreuung	
alleinerziehend (ja/nein)	
Telefonnummer der Mutter	
Telefonnummer des Vaters	
Gab es Kontakt zu begründeten Verdachtsfällen oder Ähnliches?	
Härtefall?	

Die Schule behält sich vor, die Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers zu verlangen.